



---

**SITZUNGSVORLAGE**  
**B 2018/610/4039**

Fachbereich/Aktenzeichen                      Datum                      öffentlich  
Fachdienst Planung, Stadtentwicklung    12.06.2018

---

**Brandner, Joseph**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Termin</b>
Ausschuss für Planung und Verkehr	Vorberatung	28.06.2018
Rat	Entscheidung	09.07.2018

## **Änderungsverfahren des Landesentwicklungsplans NRW**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Planung und Verkehr verweist folgenden Beschluss an den Rat der Stadt Oelde:

Die Stellungnahme der Stadt Oelde zum Änderungsverfahren des Landesentwicklungsplanes soll folgenden Inhalt enthalten:

*„Die mit der Änderung des LEPs verbundenen neu formulierten Ziele und Grundsätze werden von der Stadt Oelde überwiegend begrüßt. Die nachfolgend aufgeführten Ziele bedürfen aus Sicht der Stadt Oelde jedoch einer Anpassung:*

#### **1. Änderung des Zieles 2-3 – Siedlungsraum und Freiraum**

*Die Erweiterung des Ausnahmekataloges - welcher Vorhaben auflistet, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden könnten - wird begrüßt. Folgende Änderung wird jedoch angeregt:*

#### Entwurfstext des LEP (Stand 17. April 2017):

*Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn:*

*[...] es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt [...].*

Anregung der Stadt Oelde:

Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn:

[...] es sich um angemessene Erweiterung vorhandener Betriebe, **eine Nachnutzung vorhandener Betriebsstandorte** oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt [...].“

## **2. Änderung des Zieles 6.1-1 geltender LEP - Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung**

Das Ziel ist zu ändern. Das Ziel legt fest, dass bisher im Regionalplan oder Flächennutzungsplan für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen. Bei der Rücknahme werden den Kommunen keine Mitwirkungsmöglichkeiten eingeräumt.

Der Wegfall dieser Rücknahmepflicht war eine der Hauptforderungen der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen des LEP-Aufstellungsverfahrens. Praktisch konterkariert die Regelung einerseits eine vorausschauende und längerfristige Flächenpolitik der Kommunen und nimmt ihnen andererseits zugleich die Möglichkeit, zeitnah und flexibel zu reagieren, um alternative Flächenpotentiale zu erschließen. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und einer verantwortungsvollen Stadtentwicklungspolitik ist es daher von zentraler Bedeutung, weiterhin Flächen für unvorhersehbare Situationen vorzuhalten. Zudem wirkt sich ein hinreichendes Angebot an Siedlungsreserven dämpfend auf Bodenpreissteigerungen aus. Hingegen gehen von Flächenreserven, die nicht in Anspruch genommen werden, i.d.R. auch keine negativen Auswirkungen aus.“

### **Sachverhalt:**

Die Landesregierung hat am 17. April 2018 das Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) beschlossen. Die Beteiligungsfrist läuft bis zum 15. Juli 2018.

Der LEP legt die mittel- und langfristigen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes fest. Die Festlegungen des LEPs sind Vorgaben für die nachgeordnete Regionalplanung und die Fachplanungen. Diese haben die textlichen Ziele und Grundsätze des LEP zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Ziele und Grundsätze haben unterschiedliche Verbindlichkeiten. Die Ziele der Raumordnung sind direkt verbindlich und können im Wege der Abwägung nicht überwunden werden. Die Grundsätze sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen lediglich zu berücksichtigen und können im Wege der Abwägung überwunden werden.

Folgende wesentliche Änderungen geplant:

- Mit der Änderung des Zieles 2-3 beabsichtigt die Landesregierung den Standort NRW attraktiver zu machen, indem zukünftig den Gemeinden mehr Handlungsspielraum für die Ausweisung neuer Siedlungsflächen sowie Flächen für neue und die Erweiterung bestehender Unternehmen eingeräumt werden sollen.
- Die Ausweisung neuer Flächen für den Wohnungsbau und für Betriebe in Ortsteilen unter 2.000 Einwohner soll erleichtert werden (Neues Ziel 2.4).
- Der 5 ha-Grundsatz (alter Grundsatz 6.1), wonach der tägliche Zuwachs an Siedlungs- und Verkehrsflächen auf 5 ha begrenzt werden soll, entfällt. Das Ziel 6.1.1. -Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung- bleibt bestehen, soll jedoch nicht durch feste Kontingentierung erfolgen.

- Für Windenergieanlagen entfällt die Vorgabe einer bestimmten regionalplanerisch zu sichernden Mindestfläche (Grundsatz 10.2-3 alt); es sollen keine Anlagen mehr im Wald (Ziel 7.3-1 neu) errichtet werden.

In einem neuen Grundsatz 10.2-3 ist ein sogenannter planerischer Vorsorgeabstand von Windenergieanlagen zu Wohngebieten enthalten. Soweit im Einklang mit Bundesrecht und nach den örtlichen Verhältnissen möglich, sollen Anlagen in kommunalen Flächennutzungsplänen künftig einen Abstand von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorsehen. Da es sich um einen Grundsatz handelt, können Gemeinden in begründeten Fällen hiervon abweichen.

- Ein weiterer neuer Grundsatz 8.2-7-Energiewende und Netzausbau- wurde aufgenommen. Hiernach sollen die Regionalpläne den Erfordernissen der Energiewende und des dazu erforderlichen Ausbaus des Energienetzes Rechnung tragen.
- Die Ziele 9.2-1-Räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe- und 9.2-2 -Vorsorgezeiträume- wurden ergänzt. Der Versorgungszeitraum für Festgesteine wurde von 20 auf 25 Jahre erhöht. Bereiche zur Rohstoffsicherung im Regionalplan sollen nur noch bei planerischen Konfliktlagen als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsbereichen festgelegt werden.  
Darüber hinaus wird ein neuer Grundsatz 9.2-4 -Reservegebiete- aufgenommen.

(Hinweis: Alle geplanten Änderungen sind der Anlage „Geplante Änderungen des LEP NRW“ zu entnehmen.)

Die Stadt Oelde hat mit Beschluss des Rates der Stadt Oelde vom 17.02.2014 bereits zur Aufstellung des geltenden Landesentwicklungsplanes Stellung genommen. Da viele der vorgesehenen Änderungen den in dieser Stellungnahme enthaltenen Forderungen entsprechen, wird empfohlen, nur zu zwei Punkten Anregungen vorzutragen. Dies betrifft die Änderungen zum **Ziel 2-3 – Siedlungsraum und Freiraum** und zum Ziel **6.1-1 – Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung**.

Die Formulierung zum **Ziel 2-3 – Siedlungsraum und Freiraum** in dem die Erweiterung des Ausnahmekataloges - welcher Vorhaben auflistet, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können sollte um die Aussage ergänzt werden, dass dies auch die Nachnutzung vorhandener Betriebsstandorte beinhaltet. Hierdurch kann verhindert werden, dass Betriebsstandorte im Freiraum, die einen volkswirtschaftlich Wert darstellen, nicht weiter genutzt werden können.

Zum Ziel **6.1-1 – Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung** wird weiterhin die Auffassung vertreten, dass die darin festgelegten Ziele zu ändern sind. Insbesondere die vorgesehenen Regelungen zur Rücknahmepflicht sollten entfallen (Der Wegfall dieser war auch eine der Hauptforderungen der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen des LEP-Aufstellungsverfahrens). Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und einer verantwortungsvollen Stadtentwicklungspolitik ist es von zentraler Bedeutung, weiterhin Flächen für unvorhersehbare Situationen vorzuhalten. Zudem wirkt sich ein hinreichendes Angebot an Siedlungsreserven dämpfend auf Bodenpreissteigerungen aus.

## **Anlage(n)**

Aufstellung „Geplante Änderungen des LEP NRW“